

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2002

EINFÜHRUNG UND ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Auch vor dem Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 und des Corporate Governance Kodex (CGK) war es Praxis der IWKA Aktiengesellschaft, weitgehend nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Dies gilt insbesondere für das Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Für die IWKA Aktiengesellschaft als Obergesellschaft des IWKA Konzerns galt und gilt zunächst deutsches Recht, insbesondere das Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrecht sowie das Handelsgesetzbuch und die Satzung der Gesellschaft. Darüber hinaus hat die Gesellschaft schon das Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 zum Anlass genommen, ihre Entscheidungs- und Kontrollprozesse zu verbessern; dies gilt u. a. für den Ausbau des Risikomanagement-Systems, welches auch durch den Abschlussprüfer geprüft wird. Ebenso haben wir das Inkrafttreten der Regeln des Corporate Governance Kodex genutzt, um die Kommunikation der Gesellschaftsorgane im Licht dieser Bestimmungen nochmals zu verbessern. Wir haben uns dabei von der Überzeugung leiten lassen, dass gute Corporate Governance sich nicht allein durch buchstabengetreue Erfüllung, sondern durch Beachtung der Regeln in der Sache auszeichnet.

Demzufolge hatten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nur zwei Abweichungen von den Sollvorschriften des Corporate Governance Kodex zu konstatieren und konnten selbst bei den Anregungen dieses Regelwerkes ein hohes Maß an Übereinstimmung feststellen. Die Entsprechenserklärung des Aufsichtsrates datiert vom 13. Dezember 2002 und die des Vorstandes vom 16. Dezember 2002. Die zusammengefassten Erklärungen sind seit dem 18. Dezember 2002 über die Homepage der Gesellschaft www.iwka.de im Internet allen Interessenten zugänglich. Die gemeinsame Erklärung lautet wie folgt:

„Die IWKA Aktiengesellschaft erfüllt die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden beiden Ausnahmen:

- Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden nach den noch maßgeblichen Bestimmungen des HGB aufgestellt (Ziffer 7.1.1).
- Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein (Ziffer 7.1.2).

In erheblichem Umfang erfüllt die IWKA Aktiengesellschaft auch die Anregungen, welche der Kodex enthält.“

Für diese beiden Abweichungen bestehen folgende Gründe:

Rechnungslegungsgrundsätze: Wir verkennen nicht die Notwendigkeit, Jahresabschlüsse und Zwischenberichte nach international anerkannten Regeln aufzustellen, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Wir begrüßen auch Bestrebungen, die Regeln für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach IAS und US-GAAP einander anzunähern, um nicht die geforderte Transparenz und Vergleichbarkeit erneut zu relativieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für jedes Unternehmen zunächst geltende Gesetze Vorrang haben müssen. Durch die Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee (DRSC), welche von börsennotierten Unternehmen zu beachten sind, werden auch die Rechnungslegungsgrundsätze in Deutschland an internationale Standards angeglich. Im Übrigen hat die Gesellschaft

bereits jetzt umfangreiche Vorbereitungen getroffen und Probeabschlüsse aufgestellt, um künftig ohne weiteres den Konzernabschluss nach IAS aufstellen zu können.

90-Tages-Frist: Der Jahresabschluss der IWKA Aktiengesellschaft sowie der Konzernabschluss werden vom Vorstand nach Prüfung durch den Abschlussprüfer regelmäßig in der ersten Aprilhälfte dem Aufsichtsrat vorgelegt und nach Verabschiedung durch den Aufsichtsrat am folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Die 90-Tages-Frist (Ziffer 7.1.2 CGK) wird aber nur geringfügig überschritten.

Im Übrigen kommen wir den Grundsätzen guter Corporate Governance wie folgt nach:

FÜHRUNGS- UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die IWKA Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe ist die Obergesellschaft des IWKA Konzerns. Sie ist die geschäftsleitende Holding von 197 Gesellschaften und Beteiligungen, die in vier Geschäftsbereiche strukturiert sind. Das Führungsprinzip ist dezentral; die Geschäftsbereiche operieren durch rechtlich selbstständige Gesellschaften; jede Gesellschaft ist für ihr Geschäft und damit auch für ihr Ergebnis verantwortlich. Zur Durchsetzung der Unternehmenspolitik ist die IWKA Aktiengesellschaft an den Konzerngesellschaften in nahezu allen Fällen unmittelbar oder mittelbar zu 100%, mindestens aber mehrheitlich, und nur in Ausnahmefällen minderheitlich beteiligt. Während die Konzerngesellschaften im operativen Alltag selbstständig agieren, bedürfen wichtige Geschäfte der vorherigen Zustimmung der IWKA Aktiengesellschaft. Zu diesem Zweck sehen die Gesellschaftsverträge der Konzerngesellschaften vor, dass die Geschäftsführung die Zustimmung der IWKA Aktiengesellschaft in bestimmten Fällen einzuholen hat. Ein weiterer Teil der Kommunikation zwischen der IWKA Aktiengesellschaft und ihren Konzerngesellschaften ist dadurch institutionalisiert, dass bei allen wichtigen Gesellschaften mindestens drei Gesellschafterversammlungen im Kalenderjahr stattfinden. Darüber hinaus steht der Vorstand der IWKA Aktiengesellschaft mit den Unternehmensleitungen der Konzerngesellschaften auch außerhalb der Gesellschafterversammlungen regelmäßig in engem Kontakt, um anstehende Entscheidungen schnell und unbürokratisch fällen zu können. Diese Führungsorganisation ermöglicht es, im Konzern vorhandene Synergien zu erkennen und umzusetzen. Schließlich unterstützt die IWKA Aktiengesellschaft in einzelnen Bereichen die Aktivitäten der Konzerngesellschaften durch kurz- und langfristige Finanzierungen, Avale und Garantien sowie durch Beratungsleistungen. Die Konzerngesellschaften profitieren von dem Kapitalmarktzugang der IWKA Aktiengesellschaft sowie deren Führung. Dies sind Vorteile, welche diesen Gesellschaften, die sämtlich mittelständisch strukturiert sind, andernfalls so nicht zugänglich wären.

VORSTAND

Zur Erfüllung seiner Aufgaben besteht der Vorstand der IWKA Aktiengesellschaft aus derzeit drei Vorstandsmitgliedern mit funktionaler Zuständigkeit. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die wesentlichen sind folgende: Der Vorsitzende des Vorstandes ist für Strategie, Personal und Recht sowie kommissarisch für das Controlling zuständig, ein weiteres Vorstandsmitglied für Finanzen und Investor Relations und ein weiteres Vorstandsmitglied für Technik und Marketing.

Die Vorstände treffen regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen und halten darüber hinaus engen Kontakt. Auch hier gilt das Prinzip, Entscheidungen an den Erfordernissen des Geschäftes zu orientieren, um gegebenenfalls schnell und unbürokratisch zu handeln. Im Vorstand wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte vermieden werden (Ziffer 4.3 CGK). Die Bezüge des Vorstandes im Geschäftsjahr 2002 enthalten feste und variable Bestandteile. Das Vergütungssystem für den Vorstand besteht aus einer monatlichen Barvergütung sowie einer Bartantieme, die sich an dem Konzernergebnis sowie an der Dividende orientiert. 56,1% der Vergütung werden in festen monatlichen

Beträgen ausgezahlt. 43,9% sind variabel und werden in Form einer im Monat Juli zahlbaren, erfolgsorientierten Tantieme gewährt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat ist nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzt und besteht aus zwölf Mitgliedern; jeweils sechs Mitglieder sind von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen, wenn sich die Stimmgleichheit auch bei einer erneuten Abstimmung ergibt. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend und – wo erforderlich – in Schriftform. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand nach Ablauf eines jeden Quartals schriftlich über die Entwicklung der Geschäftsbereiche und des Konzerns sowie des voraussichtlichen Verlaufes bis zum Jahresende informiert. Daneben finden viermal jährlich Besprechungen zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und allen Mitgliedern des Vorstandes statt, in welchen strategische Fragen behandelt werden. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl von Gesprächen zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie fallweise mit Mitgliedern des Vorstandes, in deren Verlauf wesentliche Geschäftsvorfälle der Gesellschaften und des Konzerns sowie Fragen der Konzernentwicklung und Konzernfinanzierung eingehend erörtert werden. Wesentliche Geschäfte des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Aufsichtsrat wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte vermieden werden (Ziffer 5.5 cGK).

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder drei Ausschüsse gebildet, den Personalausschuss, den Ausschuss nach § 27 (3) MitbestG und den Prüfungsausschuss. Bei den Mitgliedern dieser Ausschüsse besteht Personenidentität. Der Personalausschuss entscheidet über den Inhalt der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und macht Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, welche das Plenum des Aufsichtsrates bestellt. Der Ausschuss nach § 27 (3) MitbestG unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird. Dieser Ausschuss musste bisher nicht zusammentreten. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm nach Ziffer 5.3.2 cGK zugeordneten Aufgaben wahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lässt sich vor jeder Aufsichtsratssitzung vom Abschlussprüfer über dessen Tätigkeit informieren. Mit den vorgenannten Aktivitäten überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit (Ziffer 5.6 cGK). Wesentliche Kriterien hierfür sind die Einhaltung der Unternehmensplanung und die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat erhält fixe und variable Barbezüge; letztere sind von der Höhe der Dividende abhängig. Weitere Informationen zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat finden sich im Anhang dieses Geschäftsberichtes auf Seite 104.

HAUPTVERSAMMLUNG

Die jährliche Hauptversammlung findet in der Regel jeweils am ersten Freitag im Monat Juli statt. Jede Aktie besitzt eine Stimme. Es sind Stückaktien ausgegeben und Globalurkunden erstellt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien rechtzeitig nach den Bestimmungen der Satzung hinterlegt haben. Der Vorstand erleichtert den Aktionären ihre Stimmrechtsausübung dadurch, dass er ihnen anbietet, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern weisungsgebundene Vollmachten zu erteilen. Daneben ist auch die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, von Vereinigungen von Aktionären und sonstiger Dritter möglich.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Abschluss der IWKA Aktiengesellschaft und der Konzernabschluss werden bisher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses werden von einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt. Die Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfungsauftrages an ihn, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Vereinbarung des Honorars werden künftig vom Prüfungsausschuss vorgenommen.

CONTROLLING UND RISIKOMANAGEMENT

Der Vorstand ist für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem des IWKA Konzerns verantwortlich. Er hat Grundsätze und Richtlinien definiert, um eine korrekte und zeitnahe Bilanzierung aller geschäftlichen Transaktionen zu gewährleisten, eine frühzeitige Identifizierung von Risiken zu ermöglichen und ständig verlässliche Informationen über die finanzielle Situation des Unternehmens zu liefern. Mit diesem System werden unternehmerische Risiken frühzeitig erkannt, so dass die Möglichkeit besteht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die Erreichung der geschäftlichen Ziele abzusichern.

FINANZPUBLIZITÄT

Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre, die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die Medien durch regelmäßige und aktuelle Berichterstattung über die Lage sowie über wesentliche Geschäftsereignisse des Unternehmens. Diese Informationen erfolgen insbesondere durch

- die Quartalsberichte,
- den Geschäftsbericht,
- die Bilanzpressekonferenz,
- die jährliche Hauptversammlung,
- Ad-hoc-Mitteilungen nach § 15 WpHG, Mitteilungen nach § 15a WpHG (directors' dealings) und nach § 25 WpHG (mitteilungspflichtiger Aktienbesitz von Aktionären),
- Presse- und Analystenkonferenzen,
- Gespräche mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland und
- sonstige Veröffentlichungen.

Alle Informationen werden zeitgleich im Internet veröffentlicht und erfolgen auch in englischer Sprache. über die finanzielle Situation des Unternehmens zu liefern. Mit diesem System werden unternehmerische Risiken frühzeitig erkannt, so dass die Möglichkeit besteht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die Erreichung der geschäftlichen Ziele abzusichern.

Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung werden im Finanzkalender veröffentlicht, der im Geschäftsbericht auf Seite 112 und im Internet unter www.iwka.de zu finden ist.